

SATZUNG DES RUDERCLUBS RHEINFELDEN/BADEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Ruderclub Rheinfelden/Baden e.V., abgekürzt RCR. Er wurde am 29. April 1921 in Badisch-Rheinfelden gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Rheinfelden/Baden.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, insbesondere des Rudersports sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege. Diesem Zweck dienen alle dem Verein gehörenden Grundstücke, Anlagen und Sportgeräte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Kursen
 - die Schulung der Mitarbeiter des Vereins
 - die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen
 - der Erwerb und der Erhalt von Sportgeräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Auslagenersatz, Vorstandsvergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge.
3. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der erweiterte Vorstand mit Ältestenrat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein führt folgende Mitglieder
 - a. Sportausübende Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Sportausübende Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. Unterstützende Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
3. Die Aufnahme eines Mitglieds ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird keine Einstimmigkeit erzielt oder werden Bedenken seitens eines Mitglieds schriftlich geäußert, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; sie ist unanfechtbar.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt der Bewerber die Satzung und alle sonstigen Ordnungen.
5. Durch Beschluss der Vorstandschaft können Persönlichkeiten mit hervorragenden Verdiensten um den Verein oder den Rudersport zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Ein Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 1 Monat vorher erklärt werden. Eine Umschreibung vom unterstützenden zum ausübenden Mitglied oder umgekehrt ist jederzeit möglich.
3. Mitglieder, die der Satzung oder den Anordnungen des Vorstands zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten den Verein und seinen Zweck schädigen, können auf Antrag des Vorstands durch den Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des

Ältestenrats ist Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufhebung des Entschlusses des Ältestenrates.

4. Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet zweier Mahnungen länger als sechs Monate in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
7. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein oder Darlehen an den Verein bleiben davon unberührt.

§ 6 Beiträge, Umlagen

1. Über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und ggf. der Umlagen entscheidet die Generalversammlung.
2. Die Einzelheiten der Mitgliederbeiträge werden in der vom Vorstand festzulegenden Beitragsordnung zusammengestellt.
3. Für besondere Zwecke, die die Finanzkraft der Kasse übersteigen, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung eine Umlage für alle stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Ausübende Mitglieder über 18 Jahre
Die ausübenden Mitglieder haben sämtliche Rechte, die einem Mitglied zustehen können. Sie sind stimmberechtigt in allen Fällen.
2. Ausübende Mitglieder bis 18 Jahre (Jugend)
Die jugendlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können aber an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben das Recht zur Bootsbenutzung im Rahmen der Ruderordnung, soweit sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Weiteres regelt die Jugendordnung. Diese muss vom Vorstand beschlossen werden.
3. Unterstützende Mitglieder
Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt zum Besuch der Bootshausanlagen und zum Besuch von Veranstaltungen. Sie sind auch stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in einen
 - a) geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB) und
 - b) erweiterten Vorstand
- 1.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
 1. Bereich Wirtschaft
 2. Bereich Sport
 - c) Rechnungsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Vorsitzender der Vereinsjugend
- 1.1 Zum erweiterten Vorstand gehören z.B.:
 - f) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) der Wanderruderwart
 - h) der Jugendleiter
 - i) der Hauswart
 - j) der Bootswart

2. Wahl des Vorstands
 - 2.1 Der geschäftsführende Vorstand wird in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Vorstandswahl in der nächsten Generalversammlung weiter.
 - 2.2 Die Wahl der unter 1.1 b) – d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation der stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitzenden der Vereinsjugend (1.1 e) wählt die Jugendvollversammlung; er bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
 - 2.3 Der Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Anstelle der geheimen Wahl ist die Wahl durch Zeichen zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.

- 3 Aufgaben des Vorstandes
 - 3.1 Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach innen und außen vertreten. Rechtsgeschäfte von mehr als der Hälfte der Jahreseinnahmen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des erweiterten Vorstandes.
 - 3.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch je einen der Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer bzw. dem Schriftführer vertreten.
 - 3.3 Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Clubvermögen und beruft die Generalversammlung ein. Er ernennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

- 4 Veränderungen im Vorstand
 - 4.1 Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt einer der Stellvertreter an seine Stelle und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
 - 4.2 Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden.
 - 4.3 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter im Sinne § 31 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenkreis beschränkt.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Termin
Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich bis spätestens Ende März stattfinden.

2. Einberufung
 - 2.1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitglieder gem. § 37 (2) BGB. Sie erfolgt in Textform.
 - 2.2 Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

3. Tagesordnung
Die Tagesordnung umfasst mindestens die folgenden Punkte:
 - 3.1 Jahresbericht des Vorstands
 - 3.2 Geschäftsbericht des Rechnungsführers
 - 3.3 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 3.4 Entlastung des Rechnungsführers
 - 3.5 Entlastung des Vorstands
 - 3.6 Bestimmung eines Wahlleiters
 - 3.7 Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre);
 - 3.8 Bestätigung des Jugendvorsitzenden
 - 3.9 Festlegung des Jahresbeitrags
 - 3.10 Wahl des Ältestenrats (alle 2 Jahre)
 - 3.11 Anträge

4. Ordentliche Generalversammlungen
 - 4.1 Die Generalversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen und dann einzuberufen, wenn es die Belange des Clubs erfordern.
 - 4.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, sobald mindestens 40 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.

5. Beschlussfähigkeit
 - 5.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.

- 5.2 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Anträge
- 6.1 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.
- 6.2 Die Generalversammlung kann mit der Hälfte der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.
7. Aufgaben
- 7.1 Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Genehmigung der vom Vorstand mit einem Bericht in Textform über seine Tätigkeit vorzunehmende Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.
- 7.2 Sie nimmt die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer vor.
- 7.3 Außerdem beschließt sie über die Höhe des Jahresbeitrags, der Gebühren und ggf. Umlagen.
8. Protokoll
- Über jede Versammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Der Ältestenrat

1. Wahl
- 1.1 Der Ältestenrat soll drei, höchstens fünf Mitglieder zählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so gehört er auf zwei Jahre dem Ältestenrat an.
- 1.2 Die weiteren Mitglieder wählt die Generalversammlung für 2 Jahre. Wird durch das Hinzutreten eines ausscheidenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands die Zahl von 5 Mitgliedern überschritten, so entscheidet das Los, wer von den zu wählenden Mitgliedern des Ältestenrats ausscheidet.
- 1.3 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.
- 1.4 Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und setzt den Vorstand hiervon in Kenntnis.
2. Aufgaben
- 2.1 Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstands zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Clubangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.
- 2.2 Er ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Generalversammlung einzubringen.
- 2.3 Er ist als erste Instanz zuständig, über den Antrag des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 15 zu entscheiden.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. In der Generalversammlung sind aus der Zahl der Mitglieder durch die stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle zwei Jahre.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in jeder außerordentlichen Generalversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden, wenn der betroffene Antrag in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt wurde.

§ 14 Ordnungen, Sportbetrieb

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein, im Sportbetrieb und in den Räumen des Bootshauses sowie zur Durchführung des Trainings, kann sich der Verein zweckentsprechende Ordnungen (insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, die Ruderordnung, die Hausordnung und Trainingsvorschriften) geben, die der Vorstand beschließt.

Ordnungen des Vereins stellen keinen Bestandteil der Satzung dar.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 16 Vereinsjugend

1. Sämtliche jungen Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation können der Vereinsjugend angehören.
2. Näheres regelt die von Vorstand zu beschließende Vereinsjugendordnung

§ 17 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des RCR oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur durchgeführt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden/Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, für diesen Fall ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Satzungszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken in der Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 22.02.2019 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Peter Peitz – Vorsitzender

Dr. Wolfgang Birkner – stellvertr. Vorsitzender Sport

Gunda Fink – stellvertr. Vorsitzende Wirtschaft

Lena Daniel – Schriftführerin

Raphael Mühlport - Rechnungsführer